

AGJ · Mühlendamm 3 · 10178 Berlin

An die

Bundesministerinnen

Frau Dr. von der Leyen

Frau Dr. Schröder

Mühlendamm 3
10178 Berlin
Tel. 0049 (0) 30 400 40-200
Fax 0049 (0) 30 400 40-232
E-Mail: agj@agj.de
www.agj.de

Berlin, 07. Oktober 2010

OFFENER BRIEF

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. von der Leyen,

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr. Schröder,

Fragen der Armutsvermeidung für Kinder, Jugendliche und Familien bzw. der Sicherung ihres tatsächlichen Existenzminimums sind eine wichtige Rahmenbedingung für die Kinder- und Jugendhilfe und ein besonderes Anliegen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ.

Insofern haben wir das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 als einen Meilenstein im Kampf gegen Kinder- und Jugendarmut begrüßt.

Im Hinblick auf die nun vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten Referentenentwürfe eines „Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ haben wir jedoch Zweifel, ob die Vorgaben des Urteils schon hinreichend berücksichtigt sind und ob einige der eingeschlagenen Wege der Umsetzung dem Anliegen gerecht werden.

Wir beschränken uns hier auf eine Auswahl unmittelbar Kinder und Jugendliche – aber auch die Kinder- und Jugendhilfe – betreffender Regelungen.

Personalisierte Gutscheine nach § 28 f SGB II-E und Beitragsbefreiungen nach § 90 Abs. 2 SGB VIII

Seitens der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe werden über die „Kann-Bestimmung“ des § 90 Abs. 2 S. 1 SGB VIII erhebliche Mittel bereitgestellt, um Kindern und Jugendlichen mit geringen finanziellen Ressourcen die Teilhabe an Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit zu ermöglichen – durch Zuwendungen ebenso wie durch Befreiungen von Teilnahmebeträgen. Es ist systematisch gesehen äußerst problematisch, wenn jetzt der Anschein erzeugt wird, als könnten diese Anstrengungen in irgendeiner Weise durch einen 10 €-Gutschein sachgerecht ergänzt bzw. ersetzt werden. Sachgerecht ist nur der Ausbau der Infrastruktur, der nicht über das SGB II gestaltet werden kann, und der zuverlässige Abbau von Hürden zur Teilhabe an diesen Angeboten.

Es existiert nämlich eine Schnittfläche zwischen den – abschließend beschriebenen - Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II-E und den Leistungen nach § 11 SGB VIII.

Der Entwurf sieht einen zu berücksichtigenden Bedarf in Höhe von 10 € monatlich vor, der für folgende abschließend aufgezählte Leistungen in Anspruch genommen werden kann:

1. „Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Musikunterricht,
3. vergleichbare Kurse der kulturellen Bildung oder
4. die Teilnahme an Freizeiten.“

Diese Leistungen überschneiden sich weitestgehend bis in die Wortwahl hinein mit den Leistungen nach § 11 SGB VIII Abs. 3:

„Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.“

Es ist nicht ersichtlich, welche Leistungen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe hier - außer vielleicht den Beiträgen zu Sportvereinen - gemeint sein könnten.

Das SGB VIII enthält aber mit § 90 Abs. 2ff eine Vorschrift, die für viele Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - von der Jugendarbeit über die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie bis zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagspflege – die Möglichkeit eines Erlasses bzw. einer Reduzierung der Beiträge vorsieht, um unzumutbare Belastungen zu vermeiden. Hiervon geht z.T. auch der Entwurf aus: „Die Kinderbetreuungskosten sind in der Regel in Abhängigkeit vom Haushaltsaufkommen zu entrichten, für Kinder aus Haushalten, die Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beziehen, gelten Befreiungen.“ (S. 49, Begründung zu § 6 REBG) Für die Kinderbetreuungskosten sieht das SGB VIII einen Rechtsanspruch im Regelfall vor („soll“). Für die anderen Leistungen enthält es lediglich eine „Kann-Regelung“. Um dem Anliegen des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden, die Ansprüche der Leistungsberechtigten durch einklagbare Rechte sicherzustellen, liegt es von daher nahe, die „Kann-Norm“ des § 90 Abs. 2 S. 1 SGB VIII in eine „Soll-Norm“ zu ändern und den Kommunen hierfür eine entsprechende finanzielle Kompensation zukommen zu lassen. Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ schlägt dies vor.

Die Leistungen für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen könnten dann ggf. eine eigene Regelung finden. Andere Bedarfe zur Teilhabe müssen in den Regelsatz aufgenommen werden.

Dadurch erübrigt sich dann auch der – in jeder Hinsicht - aufwändige Bürokratieaufbau, den die Umsetzung der §§ 29 und 30 SGB II-E (Gutscheine/Chipkarte) mit sich brächte.

Bestimmung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche

Hinsichtlich der Bestimmung der Regelbedarfsstufen 4 – 6 (§ 8 Abs. 2 des SGB II-Entwurfs) für Kinder und Jugendliche bezweifeln wir, dass das Herleitungsverfahren den Ansprüchen des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom Verfahren und vom Ergebnis her entspricht. Jedenfalls vermissen wir in der Begründung Hinweise darauf, mit welchem Verfahren die Anhaltswerte angesichts der statistisch gesehen in der Stichprobe vielfach unterbesetzten Positionen gewonnen wurden. Die Herausrechnung der Positionen „Alkohol und Tabak“ (die sich ja auf den Haushaltsverbrauch bezieht!) aus dem Bedarf für 14-18-jährige ohne den Korrekturbetrag, der für die 0 – 13-jährigen eingerechnet wird, ist sachlich und methodisch nicht gerechtfertigt. Allein hieraus ergibt sich ein um fast 10 € höherer Regelbedarf. Wir sind sicher, dass sich bei einer Überprüfung aller Positionen höhere Regelbedarfe ergeben, die

dann auch die verzögerte Angleichung der Regelbedarfe für Kinder und Jugendliche obsolet machen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen immer auch von zu niedrig bemessenen Regelleistungen für die anderen Haushaltsmitglieder und von Sanktionen gegen diese mitbetroffen ist – dieser Aspekt findet im vorliegenden Entwurf keine angemessene Berücksichtigung.

Wir bitten Sie im Hinblick auf diese Punkte um Überprüfungen einerseits und um Abstimmung andererseits. Denn mit den hier zu treffenden Regelungen werden Weichen gestellt, die auf lange Zeit hin Auswirkungen auf die Situation von jungen Menschen und ihren Familien haben werden, aber auch auf die Strukturen, in denen sich für sie Teilhabe und Bildung realisieren können.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Struck

Vorsitzender